

3283/J XXI.GP

Eingelangt am: 22.01.2002

ANFRAGE

des Abgeordneten Pilz, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Inneres
betreffend

finanzieller Folgen für einen Feuerwehrmann; verursacht durch die verdeckte Ermittlung im Zuge der Brandserie in St. Georgen/Gusen

Herr Andreas Palmetshofer ist Feuerwehrmann in St. Georgen an der Gusen. Im Zuge der Brandserie in diesem Ort im Winter 1999/2000 ist er in den Verdacht geraten, der Brandstifter zu sein. Am 3.12.1999 fand er zufällig an seinem Auto einen Peilsender, worauf er einen Anwalt einschaltete. Die Recherchen des Anwalts ergaben, dass kein Verdacht gegen Herrn Palmetshofer vorläge. Auf Anfrage leugnete die zuständige Gendarmeriedienststelle, dass der Peilsender der Gendarmerie gehörte, man verlangte jedoch die Herausgabe. Im Dezember behauptete Dr. Lissl von der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Oberösterreich, dass es sich bei dem am 3.12.1999 aufgefundenen Gerät um keinen Peilsender handle. Aus diesem Anlass ließ Palmetshofer ein Gutachten anfertigen, welches eindeutig das Gegenteil bestätigte. Bei den am linken vorderen Holm der Karosserie versteckt angebrachten Geräten handelte es sich um einen Peilsender mit GPS-Aufzeichnungssystem.

Am 22. 3. 2000 wurde Herr Palmetshofer im Beisein seines Anwaltes durch Herrn Grömer (Chef der Obs-Gruppe, Sicherheitsdirektion für des Bundesland Oberösterreich) sein finanzieller Ruin angedroht, falls Palmetshofer die GPS-Anlage nicht ohne Entschädigung zurück gibt.

Aufgrund der rechtsfreundlichen Vertretung sind Herrn Palmetshofer bis dato Kosten von Euro 3.935,13 (= S 54.148,60) entstanden. Dazu kommen die Kosten des o.g. Gutachtens (Euro 436,04 = S 6.000.--) sowie Fahrt- und Telefonspesen (Euro 363,36 = S 5.000.--). Mit Schreiben des Innenministeriums vom 25.4.2001, Zahl 8857/2174-II/4/01, lehnte man eine Ersatzleistung an Herrn Palmetshofer ab und forderte unter Androhung einer Klage die Herausgabe der im Eigentum der Republik Österreich stehenden GPS-Anlage innerhalb von 4 Wochen. Es stünde weiters in Frage, dass die Anbringung der Anlage eine rechtlich zulässige Maßnahme war.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Nach § 149 p StPO haftet der Bund für vermögensrechtliche Nachteile, die durch den Einsatz technischer Mittel zur Bild- oder Tonübertragung und zur Bild- oder Tonaufnahme, insbesondere durch das Eindringen in eine Wohnung oder sonstige zum Hauswesen gehörige Räumlichkeiten, oder die sonstigen Vorkehrungen für die Durchführung einer Überwachung nach § 149 d Abs. 1 oder 2 oder durch einen

automationsunterstützten Datenabgleich entstanden sind. Kann Herr Palmeshofer also damit rechnen, dass ihm die Republik Österreich die durch die verdeckte Ermittlung entstandenen finanziellen Nachteile ersetzt wird?

2. Nach § 54 Abs. 4 a Sicherheitspolizeigesetz ist bei jeglichem Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten besonders darauf zu achten, dass Eingriffe in die Privatsphäre der Betroffenen die Verhältnismäßigkeit zum Anlass wahren. Wurde dem während der gesamten Ermittlungen im Fall Palmeshofer Rechnung getragen?
3. Analog zu § 29 Abs. 2 Z. 5 SPG ist die Ermittlung zu beenden, sobald der angestrebte Erfolg auf diesem Weg nicht erreicht werden kann. Dies heißt, dass ab der Entdeckung des Peilsenders die zuständigen Behörden erklären hätten müssen, dass auf ihre Weisung hin das Ortungsgerät heimlich angebracht wurde. Warum ist diese Erklärung unterblieben?
4. Herrn Palmeshofer wurde erst am 10. Februar, also mehr als zwei Monate nach Entdeckung des Peilsenders, und auch mehr als ein Monat nach Beendigung der Brandserie mitgeteilt, dass der Peilsender von der Gendarmerie angebracht wurde. Und dass nur durch intensive Recherche und einer Anzeige bei der Staatsanwaltschaft Linz. Wodurch ist diese lange zeitliche Verzögerung begründet?
5. In der Begründung für die Anbringung des Peilsenders führt die Kriminalabteilung des Landesgendarmeriekommandos OÖ u.a. an, dass sich Herr Palmeshofer vorwiegend als Feuerwehrtaucher profilierte. - Ist dies Ihrer Meinung nach ein triftiger Grund für eine verdeckte Ermittlung?
6. Welche Maßnahmen werden Sie ergreifen, um zu verhindern, dass in Zukunft Bürgerinnen in ähnlich gelagerten Fällen derartig lange auf die ihnen zustehenden Rechte warten müssen?
7. Wer ist in Zukunft der direkte Ansprechpartner in solchen Fällen?